

Verfügung zur Einziehung von Wirtschaftswegen und Holzabfuhrwegen zugleich Wirtschaftswegen in Kalletal, OT Lüdenhausen sowie zur Widmung als Gemeindestraße „Brinkgarten“

1. Das Flurstück 7 der Flur 2 in der Gemarkung Lüdenhausen wird auf einer Teilstrecke von seinem Beginn im Süden bis einschließlich zur gemeinsamen Grenze mit dem Flurstück 345 der Flur 2 in der Gemarkung Lüdenhausen als Holzabfuhrweg zugleich Wirtschaftsweg eingezogen und gleichzeitig für den allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet. Die räumliche Abgrenzung des Teilstücks ergibt sich aus der als **Anlage** beigefügten Karte. Die Karte ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Das Flurstück 348 der Flur 2 in der Gemarkung Lüdenhausen wird auf einer Teilstrecke von seiner gemeinsamen Grenze mit dem Flurstück 345 der Flur 2 in der Gemarkung Lüdenhausen in östliche Richtung verlaufende bis zur gemeinsamen Grenze mit dem Flurstück 339 der Flur 2 der Gemarkung Lüdenhausen als Holzabfuhrweg zugleich Wirtschaftsweg eingezogen und gleichzeitig für den allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet. Die räumliche Abgrenzung des Teilstücks ergibt sich aus der als **Anlage** beigefügten Karte. Die Karte ist Bestandteil dieser Verfügung.
3. Das Flurstück 345 der Flur 2 in der Gemarkung Lüdenhausen wird als Wirtschaftsweg eingezogen und gleichzeitig für den allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet.
4. Das 18 m² große Flurstück 349 der Flur 2 in der Gemarkung Lüdenhausen wird in die Widmung für den allgemeinen öffentlichen Verkehr mit einbezogen.
5. Die Brücke über die Osterkalle von der Lüdenhauser Straße (L 861) zum Brinkgarten wird ebenfalls für den öffentlichen Verkehr gewidmet.
6. Sämtliche in den Nummern 1 bis 4 genannten Flurstücke bzw. Flurstücksteilflächen sowie die unter Nummer 5 genannte Brücke sind Bestandteil der Straße Brinkgarten und erhalten die Eigenschaft einer **Gemeindestraße** gemäß § 3 Abs. 4 Ziffer 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße).

Begründung:

In dem Flurbereinigungsverfahren Lüdenhausen, Az.: - 22 571 -, sind unter anderem die folgenden Flurstücke nach der Zweckbestimmung als „Wirtschaftsweg“ beziehungsweise als „Holzabfuhrwege zugleich Wirtschaftsweg“ ausgewiesen worden:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung	Fläche	Zweckbestimmung
Lüdenhausen	2	7	Distelbreite	4.987 m ²	Holzabfuhrweg zugl. Wirtschaftsweg
Lüdenhausen	2	13	Auf dem Windberge	5.533 m ²	Holzabfuhrweg zugl. Wirtschaftsweg
Lüdenhausen	2	90	Brinkgärten	228 m ²	Wirtschaftsweg
Lüdenhausen	2	125	Distelbreite	574 m ²	Wirtschaftsweg

Das Flurstück 13 der Flur 2 der Gemarkung Lüdenhausen ist zwischenzeitlich historisch. Das heutige Flurstück 348 der Flur 2 in der Gemarkung Lüdenhausen ist aus dem oben genannten Flurstück 13 (Auf dem Windberge) hervorgegangen.

Die Flurstücke 90 und 125 der Flur 2 der Gemarkung Lüdenhausen existieren heute ebenfalls nicht mehr. Nachfolgeflurstück ist in beiden Fällen das Flurstück 345.

Die vorgenannten Flurstücke bzw. die Nachfolgeflurstücke haben nach der Feststellung des Flurbereinigungsplanes Lüdenhausen durch die erfolgte Anliegerbebauung mit Wohngebäuden und nach dem Ausbau als Erschließungsanlage auf einer in der anliegenden Karte näher bestimmten Teilstrecke zwischenzeitlich einen Erschließungszweck für die anliegenden Wohngrundstücke und die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Ziffer 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) erlangt, wobei die Bücke über die Osterkalle von der Lüdenhauser Straße zum Brinkgarten sowie das 18 m² große Flurstück 349 der Flur 2 in der Gemarkung Lüdenhausen Bestandteil der Gemeindestraße Brinkgarten sind.

Auf die „Satzung zur Einziehung von Wirtschaftswegen und Holzabfuhrwegen in Kalletal, OT Lüdenhausen sowie zur Widmung der Flächen als Gemeindestraße ‚Brinkgarten‘ vom 12.12.2017“ (Kr.Bl. Lippe vom 27.12.2017) wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Weiterer Hinweis:

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter www.kalletal.de Rubrik „Bekanntmachungen“ zugänglich gemacht.

1 Anlage

Kalletal, den 02.01.2018

Gemeinde Kalletal
Der Bürgermeister

Mario Hecker

